

Anlage 2 BAVBVO — (zu § 7 Abs. 1)

Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2003, 1475) (Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung) Zeugnis nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung über die Leistungsfeststellung zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins (Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins) Herr/Frau (Anschrift der teilnehmenden Person) geboren am in hat von bis (Dauer) im Rahmen (Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme) an dem Qualifizierungsbaustein (Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins) teilgenommen und das Qualifizierungsziel mit Erfolg (Einordnung gemäß § 6) erreicht. Das Qualifizierungsziel umfasst: (Angaben zum Qualifizierungsziel) Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf (Bezeichnung des Ausbildungsberufes) zuzuordnen. Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen. Datum Unterschrift(en) (Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung)

Zitiervorschlag: Anlage 2 BAVBVO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAVBVO/anlage-2>